

1.

**1.**

Gemäß Art. 17 BayRKG erhalten

**1.1**

die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung, deren Dienstbezirk bis zu sechs Landkreise umfasst, bei den für ihr Arbeitsgebiet typischen Dienstreisen im Dienstbezirk,

**1.2**

die Beschäftigten der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau bei Dienstreisen im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der staatlichen Weingüter, Rebschnittgärten und Rebenveredlungsbetriebe,

anstelle der Reisekostenvergütung nach Art. 4 Nr. 3 BayRKG (Tagegeld) und Art. 4 Nr. 4 BayRKG (Übernachtungsgeld) eine Aufwandsvergütung.